



Gemeindewerke
Elektrizität und Wasser
Villmergen

Reglement
Allgemeine Anschlussbedingungen

für den Anschluss an die Versorgungsnetze
Elektrizität und Wasser
der GEMEINDEWERKE VILLMERGEN

Im Reglement Allgemeine Anschlussbedingungen wurden folgende Abkürzungen verwendet:

AAB	Reglement Allgemeine Anschlussbedingungen
EIG	Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) vom 24. Juni 1902
GWV	Gemeindewerke Villmergen
NIV	Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung) vom 6. September 1989
OR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Form	3

II. Begriffe

Art. 3	Kunden	3
Art. 4	Hauptleitungen	4
Art. 5	Hauszuleitungen.....	4
Art. 6	Hausinstallationen	4
Art. 7	Leistungen	4

III. Anschlussverhältnis

Art. 8	Grundlagen und Rechtsnatur	4
Art. 9	Besondere Anschlussbedingungen	4

IV. Dauer und Auflösung des Anschlussverhältnisses

Art. 10	Dauer.....	5
Art. 11	Kündigung	5
Art. 12	Ausführung der Trennung	5

V. Hausinstallationen

Art. 13	Bewilligungspflicht	5
Art. 14	Meldepflicht, Sicherheitsnachweis, Stichproben	5
Art. 15	Wiederinbetriebsetzungen.....	5
Art. 16	Berechtigung zur Hausinstallationsausführung	6
Art. 17	Pflichten des Kunden	6
Art. 18	Plombierte Anlageteile	6

VI. Erstellung und Aenderung von Anschlüssen

Art. 19	Anschlussgesuche	6
Art. 20	Erstellung	6
Art. 21	Technische Rahmenbedingungen.....	6/7
Art. 22	Provisorische Anschlüsse	7

VII. Unterhalt und Zutrittsrecht

Art. 23	Unterhalt Installationskontrollen	7
Art. 24	Kontrollrecht und Zutritt	7

VIII. Eigentumsverhältnisse, Zuleitungen, Durchleitungsrechte und Kosten

Art. 25	Eigentumsgrenzen	7/8
Art. 26	Zuleitungen.....	8
Art. 27	Durchleitungsrechte	8
Art. 28	Separate Transformatorenstation.....	8
Art. 29	Kostenbeiträge	8
Art. 30	Grundstückerschliessungen	9
Art. 31	Unterhaltskosten	9

IX. Sonderbestimmungen

Art. 32	für Elektrizität.....	9
Art. 33	für Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung.....	9
Art. 34	für Hydranten (Löschschutz)	10
Art. 35	für Unterhalt und Erneuerung Hydranten	10
Art. 36	für gemischte Wasserversorgung, Aufbereitungsanlagen.....	10

X. Zahlungsbedingungen

Art. 37	Fälligkeit und Verzug.....	10
Art. 38	Massnahmen bei Fristablauf	11
Art. 39	Vorauszahlung, Sicherstellung	11
Art. 40	Vollstreckung.....	11

XI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 41	Unterstellung	11
Art. 42	Gerichtsstand	11
Art. 43	Inkrafttreten	11
Art. 44	Aenderungen.....	11
Art. 45	Genehmigungsvermerk	12

ALLGEMEINE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN (A A B)

für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität und Wasser der Gemeindewerke Villmergen (GWV)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese AAB gelten - im Sinne von allgemeinen Geschäftsbedingungen - für den Anschluss von Hausinstallationen an die Versorgungsnetze für Elektrizität und Wasser der GWV im gesamten Versorgungsgebiet.

Geltungsbereich

Die Anschlüsse, Leistungen und Angebote der GWV erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Anschlussbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Inanspruchnahme von Leistungen der GWV gelten diese Bedingungen als vom Kunden angenommen. Gegenbestätigungen von Kunden unter Hinweis auf ihre eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Anschlussbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von den GWV schriftlich bestätigt sind.

Art. 2

Sämtliche Zusicherungen, Ergänzungen, Abänderungen oder zusätzlichen Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der GWV.

Form

II. Begriffe

Art. 3

Als Kunden im Sinne dieser AAB gelten die Eigentümer, soweit deren Grundstücke im Sinne von Art. 655 ZGB an eines der Versorgungsnetze der GWV angeschlossen sind, sowie die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer im Sinne von Art. 712 I ZGB. Kunden sind auch alle, die nach Massgabe der AB-NN-LEW von den GWV Elektrizität oder Wasser über ihre Hausinstallationen beziehen.

Kunden

Art. 4

Als Hauptleitungen gelten alle jene den GWV gehörenden und in bzw. auf öffentlichem oder privatem Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften und Hydranten bestimmt sind.

Hauptleitungen

Art. 5

Als Hauszuleitung wird die Leitungsstrecke von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis und mit Hauptsicherung bei Elektrizität bzw. Hauptabsperreinrichtung nach der Hauseinführung bei Wasser bezeichnet. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind keine Hauszuleitungen.

Hauszuleitungen

Art. 6

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Anlageteile ab den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers bei Elektrizität bzw. nach der Hauptabsperreinrichtung bei Wasser.

Hausinstallationen

Art. 7

Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind alle Anschlüsse an die Versorgungsnetze der GWV für Elektrizität und Wasser. Als Leistungen gelten ebenfalls alle mit der Erstellung von Zuleitungen erbrachten Arbeiten, Lieferungen und hergestellten Werke.

Leistungen

III. Anschlussverhältnis**Art. 8**

Diese AAB und die festgelegten Kostenbeiträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den GWV und ihren Kunden.

Grundlagen und Rechtsnatur

Die GWV erbringen sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Anschlüssen den Kunden gegenüber im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Vertrages.

Art. 9

In besonderen Fällen, wie bei Anschlüssen für Grosskunden, z.B. Mittelspannungskunden (mit eigener Trafostation) und oder Kunden mit Sprinkleranlagen, sowie temporären Anschlüssen usw., können die GWV von Fall zu Fall besondere Anschlussbedingungen vereinbaren. Solche speziellen Vereinbarungen können von den AAB und den festgelegten Kostenbeiträgen abweichen. In diesen Fällen gelten die AAB insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist.

Besondere Anschlussbedingungen

IV. Dauer und Auflösung des Anschlussverhältnisses

Art. 10

Das Anschlussverhältnis dauert, solange eine Hauszuleitung oder Hausinstallation bzw. Teile davon an das Versorgungsnetz der GWV angeschlossen sind. Während dieser Zeit ist der Kunde verpflichtet, die AAB zu erfüllen.

Dauer

Art. 11

Der Kunde kann von den GWV jederzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen, schriftlich die Trennung vom Versorgungsnetz verlangen. Die Trennung geht zu Lasten des Kunden.

Kündigung

Art. 12

Mit der Trennung von Hauszuleitungen vom Versorgungsnetz der GWV verbundene Arbeiten dürfen allein von den GWV oder deren Beauftragten ausgeführt werden.

Ausführung
der Trennung

V. Hausinstallationen

Art. 13

Einer Bewilligung der GWV bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft, die Aenderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses
- der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen, sowie Energieerzeugungsanlagen
- der vorübergehende Bezug von Strom oder Wasser für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Festanschlüsse, usw.)
- die Energieabgabe von Kunden an Dritte

Bewilligungspflicht

Art. 14

Die Ausführung von Installationen muss den GWV vor Beginn der Arbeiten gemeldet werden. Gleichzeitig mit der Installationsmeldung bestellt der ausführende Installateur die nötigen Mess- und Schaltapparate. Die Fertigstellung der Arbeiten ist den GWV mitzuteilen. Für die Niederspannungsinstallationen erfolgt diese Meldung vom Installationseigentümer nach erfolgter Schlusskontrolle mit dem Sicherheitsnachweis.

Meldepflicht
Sicherheitsnachweis,
Stichproben

Die GWV sind berechtigt, Stichproben durchzuführen. Das Verfahren zur Behebung allfälliger Mängel richtet sich nach Artikel 40 NIV.

Art. 15

Bevor stillgelegte Anlagen wieder in Betrieb gesetzt werden, haben sich der Kunde und der Eigentümer bzw. dessen Installateur mit den GWV zu verständigen.

Wiederinbetrieb-
setzungen

Art. 16

Hausinstallationen dürfen nur durch Firmen bzw. Personen ausgeführt werden, die fachkundig sind im Sinne der einschlägigen Bestimmungen: NIV, Richtlinien des SVGW und für sanitäre Hausinstallationen über eine Bewilligung der GWV und für Niederspannungsinstallationen über eine Bewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) verfügen.

Berechtigung zur Hausinstallationsausführung

Art. 17

Der Kunde ist verpflichtet, Aufträge nur an Firmen zu vergeben, welche im Besitze einer entsprechenden Hausinstallationsbewilligung sind.

Pflichten des Kunden

Der Anlagebesitzer hat die Hausinstallationen und Apparate in sauberem, gefahrlosem und betriebssicherem Zustand zu halten und für die umgehende Beseitigung von Mängeln zu sorgen.

Art. 18

Der Eingriff in die von den GWV plombierten Anlageteile ist nur Angestellten der GWV oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

Plombierte Anlageteile

VI. Erstellung und Aenderung von Anschlüssen

Art. 19

Ein Anschlussgesuch ist nötig:

- um unbefristet oder dauernd an die Versorgungsnetze der GWV anzuschliessen
- um einen Anschluss zu ändern, zu erweitern oder zu ersetzen
- um Geräte an das elektrische Verteilnetz anzuschliessen, die Oberschwingungen und Spannungsänderungen verursachen
- um elektrische Energieerzeugungsanlagen und Notstromanlagen im Parallelbetrieb mit dem Elektrizitätsnetz zu betreiben

Anschlussgesuche

Bei Neu- und Umbauten sind dem Anschlussgesuch ein Situationsplan und die notwendigen Grundriss- und Schnittpläne je im Doppel beizulegen. Die GWV halten die Gesuchsformulare und bei Bedarf die notwendigen Werkplanausschnitte zur Verfügung.

Art. 20

Das Erstellen oder Aendern von Hausanschlüssen/Hauszuleitungen, inkl. plombierte Anlageteile vom Versorgungsnetz der GWV, Anschlusspunkt Hauptleitung oder Verteileinrichtung bis zur Hauptsicherung bei Elektrizität bzw. bis zur Hauptabsperreinrichtung nach der Hauseinführung bei Wasser, erfolgt ausschliesslich durch die GWV oder deren Beauftragte.

Erstellung

Art. 21

Die GWV bestimmen die technischen Rahmenbedingungen, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und die Hauseinführung sowie den Standort der notwendigen Anlageteile, wie Anschlusssicherung, Mess-, Regel- und Schaltapparate, usw.(Gewährleistung der Zugänglichkeit durch die GWV).

Technische Rahmenbedingungen

Beim Erstellen der Leitungen und der Installation der Anlageteile sowie bei deren Unterhalt nehmen die GWV auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter, soweit möglich, angemessene Rücksicht.

Bei Hauswasserzuleitungen ist unmittelbar beim Anschlusspunkt an die Hauptleitung ein Hauszuleitungsschieber einzubauen.

Bei bestehenden Hauswasserzuleitungen ohne Schieber ist im Zusammenhang mit einer allfälligen Reparatur oder dem Ersatz der Leitung oder dem Ersatz der speisenden Hauptleitung zu Lasten des betroffenen Eigentümers ein Hauszuleitungsschieber, gemäss obiger Vorgabe, einzubauen.

Art. 22

Für provisorische Anschlüsse, die der vorübergehenden Versorgung mit Elektrizität oder Wasser dienen, gelten besondere Bedingungen.

Provisorische
Anschlüsse

VII. Unterhalt und Zutrittsrecht

Art. 23

Der Unterhalt der Hauptleitungen und der elektrischen Hauszuleitungen erfolgt ausschliesslich durch die GWV oder deren Beauftragte.

Unterhalt
Installationskontrollen

Die Eigentümer von Hausinstallationen und Apparaten sind für deren Unterhalt verantwortlich. Sie halten diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand und sorgen für umgehende Beseitigung wahrgenommener Mängel. Die Kunden erstatten bei allfälligen ausserordentlichen Erscheinungen an ihrer Installation, zum Beispiel bei Geräuschen, sofort Meldung an die GWV.

Der Installationseigentümer lässt seine elektrischen Installationen gemäss vorgeschriebenem Turnus der NIV zu seinen Lasten auf Sicherheit überprüfen. Die Aufforderung für diese Kontrollen erfolgt durch die GWV oder deren Beauftragte.

Art. 24

Die Organe der GWV oder deren Beauftragte führen allfällige Stichprobenkontrollen, sowie die Werkskontrollen durch. Sie haben das Recht, Zuleitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit ihrem Versorgungsnetz in Verbindung stehen, auf Voranmeldung zu kontrollieren. Zur Ausübung dieses Rechts ist ihnen der Zutritt zu allen Installationen auf dem Grundstück und in den Gebäuden zu angemessener Zeit stets zu gestatten (bei Störungen jederzeit). Die Zutrittsberechtigten der GWV besitzen einen speziellen Ausweis mit Fotografie.

Kontrollrecht und
Zutritt

VIII. Eigentumsverhältnisse, Zuleitungen, Durchleitungsrechte und Kosten

Art. 25

Die Hauptleitungen für Elektrizität und Wasser sind Eigentum der GWV.

Eigentumsgrenzen

Die Hauszuleitung Elektrizität wird zu Lasten des Liegenschafteneigentümers erstellt und geht anschliessend ohne Kabelschutz im Bereich der privaten Bauparzelle in das Eigentum der GWV über, welche für diesen Teil auch den zukünftigen Unterhalt übernehmen.

Die Hauszuleitung Wasser wird ab Anschlusspunkt Hauptleitung zu Lasten des Liegenschaftseigentümers erstellt und bleibt in dessen Eigentum.

Art. 26

Jede Liegenschaft erhält in der Regel eine separate Zuleitung. Bei besonderen Verhältnissen können die GWV für mehrere Gebäude eine einzelne Zuleitung oder für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen zugestehen.

Zuleitungen

Art. 27

Der Grundeigentümer verschafft den GWV innerhalb von Baulinien und Grenzabständen kostenlos das Durchleitungsrecht und besorgt die Freihaltung des Trassees für sämtliche Leitungen der GWV, welche jeglicher Art von Versorgung, wie Strom und Wasser, der Datenübertragung, der Kommunikation, usw. dienen. Die GWV sind in Absprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, im Bedarfsfall in den Grundstücken sowie an und in den Gebäuden der Kunden Einrichtungen für die Verteilung gegen angemessene Entschädigung zu platzieren. Die GWV sind berechtigt, die für die Durchleitungen und Anschlüsse notwendigen Dienstbarkeiten jederzeit ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Durchleitungsrechte

Leitungen, die nicht innerhalb von Baulinien oder Grenzabständen liegen, müssen auf erstes Verlangen zu Lasten der GWV entfernt oder verlegt werden, auch wenn sie dienstbarkeitlich vereinbart worden sind.

Art. 28

Wenn zur Belieferung eines Niederspannungskunden eine separate Transformatorstation nötig ist, so hat der Kunde den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt den GWV ein im Grundbuch einzutragendes Dienstbarkeitsrecht.

Separate Transformatorstation

Der Aufstellungsort der Transformatorstation wird von den GWV und vom Kunden gemeinsam bestimmt.

Ohne besondere vertragliche Regelung hat der Kunde den baulichen Teil der Transformatorstation nach den Angaben der GWV auf eigene Kosten ausführen zu lassen, während die GWV die Kosten für die elektrischen Einrichtungen übernehmen. Die elektrischen Einrichtungen bleiben Eigentum der GWV. Die GWV sind berechtigt, die Transformatorstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

Art. 29

Die GWV erheben vom Liegenschaftseigentümer pro Anschluss einmalige Beiträge:

Kostenbeiträge

- a) kostendeckende Beiträge für alle mit der Erstellung der Anschlüsse verbundenen Kosten.

- b) anteilige Kosten für die Erstellung und Erweiterung der Werkanlagen und des Verteilnetzes.
- c) Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten werden die gesetzlichen Abgaben hinzugerechnet.

Anpassungen, Erweiterungen und Verstärkungen von Anschlüssen folgen den gleichen Kriterien.

Der Gemeinderat erlässt hierfür eine separate Beitragsordnung. Die Kostenbeiträge können pauschalisiert werden.

Art. 30

Grundstücke werden durch die Gemeindewerke zu Lasten der Eigentümer mit Elektrizität, Wasser und Strassenbeleuchtung erschlossen.

Grundstück-
erschliessungen

Dies gilt für die Erschliessung einzelner Grundstücke sowie für die gemeinsame Erschliessung mehrerer Grundstücke. In diesem Zusammenhang sind vor der Parzellierung der einzelnen Bauplätze die Standorte von allfällig zur Versorgung nötigen Verteilanlagen, wie Trafostationen, Verteilkabinen usw., welche auch der Versorgung weiterer Grundstücke dienen können, durch die GWV zu bestimmen. Für die Standortbestimmung der Beleuchtungskandelaber und Hydranten wird die Parzellierung, soweit sie vorliegt, berücksichtigt. Dabei ist, soweit möglich, auf die Standortwünsche der Landeigentümer Rücksicht zu nehmen.

Die Leitungsnetze von Elektrizität und Wasser gehen nach dem Bau in das Eigentum der GWV über, welche damit auch für den Unterhalt dieser Anlagen verantwortlich sind. Die Strassenbeleuchtung wird Eigentum der Gemeinde Villmergen, welche auch die Kosten für den Unterhalt übernimmt.

Art. 31

Die Kosten für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen gehen zu Lasten des Eigentümers.

Unterhalts-
kosten

Die Kosten für den ausserordentlichen Unterhalt (Schäden durch Dritte) an Versorgungsanlagen der GWV und der öffentlichen Beleuchtung gehen zu Lasten des Verursachers. Das gleiche gilt auch für Leitungsänderungen und Verlegungen. Vorbehalten bleibt Art. 27.

IX. Sonderbestimmungen

Art. 32

Für besondere Elektrizitätsanwendungen, insbesondere für elektrische Heizanlagen und Eigenerzeugungsanlagen, bleiben besondere Erlasse des Bundes, des Kantons, spezielle Reglemente, Werkvorschriften und Weisungen vorbehalten.

für Elektrizität

Art. 33

Die GWV sind nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrich-

für Einrichtungen
der öffentlichen
Beleuchtung

tungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten unentgeltlich anzubringen und zu benützen.

Die Gemeinde Villmergen bestimmt, welche Strassen und Wege aufgrund eines öffentlichen Interesses zu beleuchten sind. Die notwendige Beleuchtung wird im Auftrag und zu Lasten der Gemeinde Villmergen durch die GWV erstellt. Der Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung wird durch die GWV zu Lasten der Gemeinde Villmergen ausgeführt.

Art. 34

Die am Wasserhauptleitungsnetz angeschlossenen Hydranten gehören der Gemeinde Villmergen und dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Wasserentnahme ohne ausdrückliche vorausgehende Bewilligung der GWV ist verboten.

für
Hydranten
(Löschschutz)

Dies gilt in gleichem Masse auch für Hydranten, die im Zusammenhang mit Brandschutzvorschriften für eine Liegenschaft oder im Zusammenhang mit einer Erschliessung zu Lasten privater Eigentümer erstellt wurden.

Nach der Erstellung gehen diese in das Eigentum der Gemeinde Villmergen über.

Art. 35

Der Unterhalt aller Hydranten im Eigentum der Gemeinde Villmergen ist Sache der GWV, welche für die Instandhaltung und Erneuerung durch die Gemeinde Villmergen entschädigt werden.

für Unterhalt
und Erneuerung
Hydranten

Art. 36

In Kundenanlagen, die mit Wasser aus dem Netz der GWV und mit Eigenwasser versorgt sind, dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die ein Ueberströmen von Privatwasser in das Netzwasser oder umgekehrt zur Folge haben.

für gemischte
Wasserversorgung,
Aufbereitungs-
anlagen

Sind von Kunden Aufbereitungs-, Beimischanlagen oder ähnliche Geräte an das Wasserleitungsnetz der GWV angeschlossen, so hat der Kunde durch geeignete Massnahmen (z.B. Netztrenner, offenes System) ein Rückströmen des aufbereiteten Wassers oder Mischwassers sicher zu verhindern.

Für allfällig entstehende Schäden durch nicht fachgerecht installierte Anlagen haftet der Betreiber.

X. Zahlungsbedingungen

Art. 37

Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Der dreissigste Tag nach Versand der Rechnung gilt als Verfalltag.

Fälligkeit und
Verzug

Art. 38

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, so wird der Säumige gemahnt, und es wird ihm eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese unbenützt ab, haben die GWV das Recht,

Massnahmen
bei Fristablauf

- die Betreuung einzuleiten
- die Energie-/Wasserzufuhr zu sperren
- zusätzlich Mahnkosten und Verzugszinsen zu verlangen
- einen Zahlautomaten, ein Vorauszahlungs- oder ein anderes System zu Lasten des Säumigen zu installieren

Art. 39

Die GWV sind berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zur Deckung der Forderungen zu verlangen.

Vorauszahlung,
Sicherstellung

Art. 40

Rechtskräftige Verwaltungsverfügungen werden nach Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckt. Sie stellen definitive Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 SchKG dar.

Vollstreckung

Die Leistung einer Sicherheit befreit den Kunden nicht von der fristgemässen Bezahlung der Forderung.

In Geld zur Verfügung gestellte Sicherheiten sind von den GWV zu verzinsen. Der Zinssatz wird vom Gemeinderat festgelegt.

Die GWV sind berechtigt, verfallene Forderungen mit den zur Verfügung gestellten Sicherheitsleistungen zu verrechnen.

XI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 41

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Soweit die vorliegenden AAB eine bestimmte Frage nicht regeln, gilt insbesondere das OR.

Unterstellung

Art. 42

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den GWV und dem Kunden ist Bremgarten, soweit nicht öffentliches Recht zur Anwendung gelangt.

Gerichtsstand

Art. 43

Diese AAB treten am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie ersetzen die AAB vom 23. Juni 2000.

Inkrafttreten

Art. 44

Für Aenderungen der AAB ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Aenderungen

Art. 45

Vorstehende AAB wurden durch die Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2008 genehmigt.

Genehmigungs-
vermerk

GEMEINDERAT VILLMERGEN

Paul Meyer, Gemeindeammann

Markus Meier, Gemeindeschreiber